

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen von DFB-Ordnungen

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Ordnungen des DFB zu ändern und zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

§ 14 Nrn. 1. und 3. der DFB-Spielordnung werden ergänzt:

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist.

[Nr. 2. unverändert]

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

§ 23 wird geändert und ergänzt:

§ 23

*Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderung)*

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahrs für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2024/2025 und 2025/2026 gilt:

Abweichend von Absatz 1, Satz 1 wird eine Spielerlaubnis, auf deren Grundlage ein Spieler ausschließlich zur Teilnahme an Pflichtspielen der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA berechtigt wird, bei der Ermittlung der Anzahl der Vereine oder Kapitalgesellschaften, für die dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, nicht mitgezählt. Abweichend von Absatz 1, Satz 2 werden Einsätze eines Spielers im Rahmen der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA bei der Ermittlung der Anzahl von Vereinen oder Kapitalgesellschaften, die den Spieler in Pflichtspielen eingesetzt haben, nicht mitgezählt.

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers (Herren und Junioren) kann, neben den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Zeiträumen, auch im Zeitraum vom 1.6. bis zum 10.6. (Wechselperiode III) stattfinden. Die Wechselperiode III gilt ausschließlich für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Saison 2024/2025 am Spielbetrieb der ersten zwei Spielklassen teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode III kann bis zum 1.7. der nachfolgenden Spielzeit ein Spielrecht nur für Spiele der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA erteilt werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** schließen.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

§ 29 wird geändert und ergänzt:

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.

[Nr. 4.1. unverändert]

- 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – als rechtswirksam festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** ein **sofortiges** Spielrecht erhalten.

- 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund **fristlos** gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** ein **sofortiges** Spielrecht erhalten.

[Nrn. 5. bis 8. unverändert]



§ 30 wird geändert und ergänzt:

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren** – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren** – als rechtswirksam **festgestellt** worden, **kann** der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** als Vertragsspieler schließen.

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers (Herren und Junioren) kann, neben den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Zeiträumen, auch im Zeitraum vom 1.6. bis zum 10.6. (Wechselperiode III) stattfinden. Die Wechselperiode III gilt ausschließlich für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Saison 2024/2025 am Spielbetrieb der ersten zwei Spielklassen teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode III kann bis zum 1.7. der nachfolgenden Spielzeit ein Spielrecht nur für Spiele der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA erteilt werden.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

§§ 47, 47a und 48a werden geändert und ergänzt:

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2024/2025.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,
 - 2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga aufstiegsberechtigt.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Nr. 3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht grundsätzlich nicht auf einen hinter dem vierten Platz platzierten Verein übergehen kann. Steigen weniger als drei der ersten vier platzierten Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so steigt kein Verein aus der Frauen-Bundesliga ab. Wird darüber hinaus trotz des verminderten Abstiegs die Soll-Stärke der Frauen-Bundesliga von 14 Mannschaften nicht erreicht, so findet Nr. 3. mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht bis einschließlich des auf dem sechsten Platz platzierten Vereins übergehen kann.

[Nr. 4. unverändert]

§ 47a

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die fünf Meister aus den Regionalligen der Spielzeit 2024/2025. Nr. 2. findet keine Anwendung.

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister

der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt folgende Fassung des § 47a Nr. 2.:

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. **Die Spielpaarungen werden jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Die Auslosung erfolgt aus einem Behälter, der die vier Teilnehmer enthält. Sofern die Teilnehmer zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird mit Platzhaltern gelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht.** Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

[Nrn. 3. bis 4. unverändert]

§ 48a

Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

Steigen weniger als fünf Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

DFB-Futsal-Ordnung

§ 13 der DFB-Futsal-Ordnung wird geändert und ergänzt:

§ 13

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** schließen.
7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

DFB-Jugendordnung

§ 3 Nr. 6. wird geändert und ergänzt:

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]



6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:

- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2., Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.
- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000,00	€ 3.000,00	€ 400,00
2. Bundesliga	€ 2.250,00	€ 1.500,00	€ 200,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 100,00
< 3. Liga	€ 750,00	€ 500,00	€ 100,00

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen

Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.

- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden. Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.
- f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungs-

entschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (**grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.**). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

- g) Anspruchsberechtigt im Sinn dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30.6.) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum **Leistungszentrum** eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.8. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31.8.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateur-**

verein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Betrag für **die** angefangene **Spielzeit** zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.**

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme) entschädigen, **wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.** Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt- oder verpflichtet im Sinn dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB



GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 6 Nr. 2. wird geändert und ergänzt:

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

[Absätze 2 bis 6 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens **eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben** und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt:

- a) **Einsatz in mindestens vier Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft,**
- b) **Einsatz in mindestens drei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens einem Lehrgang einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (hier und im Folgenden sind davon weder Perspektivlehrgänge noch Lehrgänge im Zusammenhang mit einem Länderspiel erfasst); davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,**
- c) **Einsatz in mindestens zwei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens zwei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,**
- d) **Einsatz in mindestens einem Länderspiel in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens drei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,**
- e) **Absolvierung von mindestens vier Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,**
- f) **Einsatz in mindestens einem Länderspiel in der Frauen-Nationalmannschaft.**

Wurde mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Spielerlaubnis unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins **und**
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

[Absatz 9 unverändert]

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

DFB-Ausbildungsordnung

§§ 11 Nr.5., 12, 12a, 21 Nrn. 1. und 3., 22 Nrn. 1. und 3., 23 Nr. 4., 25 Nr. 3b der DFB-Ausbildungsordnung werden geändert und ergänzt:

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. a) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmepflichtverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns ist.
- b) **Steigt ein Trainer nach der Hinrunde aus der zweithöchsten Spielklasse in die U19-DFB-Nachwuchsliga-Hauptrunde auf und qualifiziert sich in dieser Hauptrunde für die Hinrunde der Folgesaison in der U19-DFB-Nachwuchsliga, kann er die Aufstiegsregelung nach § 11 Nr. 5. a) zum Zugang für die A-Lizenz in Anspruch nehmen.**
- c) Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenzlehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenzausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

[Nr. 6. unverändert]

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19–23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung bzw. das erforderliche Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 12a–15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands.

Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat.

Betreffen die Zulassungsentscheidungen Lizenzen des DFB, ist mit dem Einlegen der Beschwerde eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro zu entrichten.

Hilft die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das **die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

[Nrn. 3. und 4 unverändert]

§ 12a

Zulassung als vereinsinterner Perspektivtrainer

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann ein Bewerber gemeinsam mit seinem Verein einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einem Lehrgang der nächsthöheren Lizenzstufe (B+, A, A+, Pro-Lizenz) stellen, ohne die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 14, 19 bis 23 zu erfüllen.

1. **Hierfür muss der Bewerber die Mindestvoraussetzungen der UEFA-Trainerkonvention der angestrebten Lizenzstufe erfüllen. Der antragstellende Verein muss glaubhaft nachweisen, dass es sich um einen besonderen vereinsinternen Perspektivtrainer („Trainertalent“) handelt. Dem Antrag an die DFB GmbH & Co. KG sind die folgenden Unterlagen beizufügen:**

- **Nachweis des Vorliegens einer mindestens 24-monatigen ununterbrochenen Tätigkeit als Trainer bei dem antragstellenden Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung;**
- **Nachweis der unmittelbaren Notwendigkeit der nächsthöheren Lizenz, welcher eine bereits erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Übernahme einer Mannschaft zweifelsfrei dokumentiert; insbesondere eine objektiv nachvollziehbare Erläuterung der besonderen Talentmerkmale des Bewerbers, seiner Entwicklung und der angestrebten Talentfördermaßnahme durch den antragstellenden Verein;**
- **Nachweis der vertraglichen Grundlage für die Position, die der Trainer nach der Antragstellung übernehmen soll oder bereits übernommen hat und für die die nächsthöhere Lizenz erforderlich ist. Die Vertragslaufzeit muss mindestens 24 Monate betragen.**

2. **Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 müssen vorliegen.**

3. **Nachweise nach den Nrn. 1. und 2. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen.**

4. **Über den Antrag auf Zulassung des vorgeschlagenen Bewerbers zur nächsthöheren Lizenzstufe nach Nr. 1. entscheidet die DFB GmbH & Co. KG. § 12 Nr. 2. gilt entsprechend.**

5. **Es wird eine begrenzte Anzahl an Lehrgangspätzen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.**

[§§ 13 bis 20 unverändert]

§ 21

B+-Lizenz

1. **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind**
 - die gültige B-Lizenz,
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 der höchsten Landesspielklasse oder einer Juniorinnen-Mannschaft im ausgewählten Junioren-Spielbetrieb,
 - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,



- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U9–U11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
- als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,
- als DFB-Stützpunkt-Trainer **mit B-Lizenz**

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,
 - **als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 bis einschließlich der U16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
 - **als Cheftrainer** der U19- und U17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält bis einschließlich 30. Juni 2027,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,

- als DFB-Stützpunkt-Trainer,
- als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder
- als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer- Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer U19-Junioren-Mannschaft in der höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga (bis 2023/24) oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
 - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U19 im **von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
 - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,
 - **Sportlicher Leiter in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
 - als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga), **in Abweichung als Cheftrainer einer U 21/U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum unterhalb der 4. Liga,**
 - als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
 - als Verbandssportlehrer in einem Landesverband sowie DFB-Ausbilder und
 - als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

[§ 22a und 22b unverändert]

§ 23

Pro Lizenz

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt,
 - **als Cheftrainer von Mannschaften der 1.–3. Liga Männer und 1. Liga Frauen und**
 - **als Cheftrainer der DFB-Nationalmannschaften zu trainieren**

Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre

Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen **Pro-Lizenz** Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.

[§ 24 unverändert]

§ 25

Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise

[Nrn. 1. bis 3. a) unverändert]

- b) für Leistungsnachweise im Bereich A, A+, Torwart-A, B+, Torwart-B und Futsal-B wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Eine „formal nicht erbrachte“ Zwischenleistung kann jeweils nur einmal innerhalb einer vom Lehrgremium gesetzten Frist nachgereicht werden. **Wird eine oder mehrere Zwischenleistungen nach gesetzter Frist nicht erbracht, sind alle Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Zwischenleistungen kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden.** Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der A-, A+-, Torwart-A-, B+, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB erlassene „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

[§§ 26 bis 41 unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Fußball-Verband Mittelrhein:

Wilfried R o n i g (Schleiden), Gregor T e u b e r (Kall), Harald T ö n s e (Herzogenrath), Dr. Norbert T o p o r o w s k y (Schleiden).

Fußball-Verband Rheinland:

Ferdinand J o n a s (Herresbach).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Falko G ö t t s c h e (Brodersdorf).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Jürgen S c h u l t e (Meschede), Manuel T o r r e i r o (Brilon).

Württembergischer Fußballverband:

Karl F a l g e (Wangen im Allgäu).

UEFA-Ehrenmitgliedschaft

Die Europäische Fußball-Union (UEFA) hat Karl-Heinz R u m m e n i g g e (FC Bayern München) für seine herausragenden Beiträge zum europäischen Fußball mit der UEFA-Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung 16 der DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmung 16 III. zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 16

Aufnahmeprüfverfahren

[I. und II. unverändert]

III. BERECHNUNG DER PUNKTE

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainer-Erfahrung, Spieler-Erfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungs-Kalenders.

1. Trainer-Erfahrung: Trainer-Erfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainer-Tätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainer-Tätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Bei parallelen Tätigkeiten kann nur die Kombination von Verbands- und Vereins-Tätigkeiten im Rahmen der Trainer-Erfahrung gewertet werden. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufenden Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinn der Trainer-Erfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1, 1.2, **1.3** und **1.4** dargelegt. Internationale Trainer-Erfahrung, ausgewählte Juniorinnen-Mannschaften im (leistungsorientierten) Junioren-Spielbetrieb sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet. Internationale Trainer-Erfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/ Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

[Tabellen 1.1 und 1.2 unverändert]

Tabelle 1.3: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
<ul style="list-style-type: none"> - Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen einer Mannschaft ab der U15 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U15 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, - Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen 1. Liga Frauen (Bundesliga), - Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen 1. – 3. Liga Männer, - Assistenz-Trainer*innen 1. Liga Männer (Bundesliga) 	7,5	Pro Saison
<ul style="list-style-type: none"> - Torwart-Trainer/Cheftrainer*innen einer U19-, U17- oder U15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse, - Torwart-Trainer/Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga), - Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga, - Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U15 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, - Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U15 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, - Torwart-Trainer /Cheftrainer 4. Liga Männer, - Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga) 	5	Pro Saison
<ul style="list-style-type: none"> - Torwart-Trainer/Cheftrainer einer Mannschaft U12 – U14 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 – U14 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, 	2,5	Pro Saison

